



MMag. Andrea Langwieser

MDL-Aliquotierung bei Monatsabrechnung

In der MDL-Monatsabrechnung, die üblicherweise über Webuntis abrufbar ist, befindet sich auf der letzten Seite eine zusammenfassende Aufstellung über die MDLs je Woche (siehe Darstellung unten).

Auszug Gehaltszettel:

Bezüge	Monat	Anzahl	Wert	Betrag
0001 Grundbezug	06/2019			3.709,40
1400 Kinderzuschuss	06/2019			46,80
4851 Kustod.NbLeist. LVG2	06/2019	0,50		82,00
2111 Mehrleistungsstd. § 61/2	04/2019	14,244		686,88
Summe Bruttobezüge				4.525,08

Monatsabrechnung für April										
MUST		Maria Muster				5577220772		Besoldr.St.: 1LL1		
von	bis	MDL	E	MDL-Re	S-Pool	MDL-bez	Vert	Ord	LVG	Kost
1.4.	7.4.	04.335	0.000	00.000	0	4.335	0,000			
8.4.	14.4.	04.335	0.000	00.000	0	4.335	0,000			
15.4.	21.4.	04.335	5.000	04.335	0	0,000	0,000			
22.4.	28.4.	04.335	0.000	00.000	0	4.335	0,000			
29.4.	5.5.	04.335	0	00.000	0	4.335	0,000			
						17.340	0.000	00.000		
Nach Aliquotierung						14.244	0.000			

Liegt in einer Abrechnungswoche ein Monatswechsel vor, werden nur die MDLs des Abrechnungsmonats (hier: April) berücksichtigt, die MDLs der Woche also aliquotiert.

Berechnung

Eine Woche umfasst die Tage Montag bis Sonntag. Vom 29.4. (Mo) bis 5.5. (So) fallen MDLs an und es findet ein Monatswechsel statt. Für diese Woche (7 Tage) müssen die MDLs im Verhältnis zu den Tagen je Monat aufgeteilt werden.

29.4.- 30.4. = 2 Tage,
die für die MDL-Auszahlung April berücksichtigt werden.
1.5. - 5.5. = 5 Tage,
die für die MDL-Auszahlung Mai berücksichtigt werden.

Aliquotierung: $4.335/7*2 = 1.239$ für 29.-30.4.
ergibt **14.244**

Die MDLs aus April werden aus abrechnungstechnischen Gründen im übernächsten Monat (hier: Juni) ausbezahlt. In der Spalte „Anzahl“ im Bezugsteil des Gehaltszettels muss der ausgewiesene Betrag mit dem errechneten Betrag aus der Monatsabrechnung (hier: April) übereinstimmen.



Mag. Barbara Schweighofer-Maderbacher

Wesentliche Anpassungen in der neuen (semestrierten) Oberstufe

Ich freue mich, dass ich seit 1. Dezember 2020 den Vorsitz im Zentralausschuss ausüben darf, nachdem Gerlinde Bernhard als langjährige Vorsitzende in den wohlverdienten Ruhestand getreten ist. Ich darf mich auch an dieser Stelle für ihre unermüdliche Arbeit für die Lehrerinnen und Lehrer an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in ganz Österreich bei ihr bedanken.

Es ist uns gelungen, eine Evaluation und Reform der NOST einzuleiten. Mit BGBl 11/2021, veröffentlicht am 7. Jänner 2021, wurden zahlreiche Anpassungen vorgenommen und wurde die NOST in eine semestrierte Oberstufe übergeführt. Für alle NOST-Schulen treten mit dem Schuljahr 2021/22 ab der 10. Schulstufe aufsteigend folgende Änderungen in Kraft:

- Abschaffung der Parkplatzprüfungen!
- Reduzierung der Semesterprüfungen auf eine Wiederholungsmöglichkeit. Für das Wintersemester muss diese Wiederholung spätestens an den Tagen der Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Die Wiederholung der Semesterprüfungen aus dem Sommersemester ist bis spätestens vier Wochen nach dem letzten Tag der Wiederholungsprüfungen abzulegen.
- Einmaliges Aufsteigen mit zwei Nicht genügend (Nicht beurteilt) durch Beschluss der Klassenkonferenz, wenn die Gegenstände in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen sind und nicht bereits in einer vorangegangenen Schulstufe einer dieser Pflichtgegenstände mit Nicht genügend beurteilt wurde.
- Beim Wiederholen einer Schulstufe bleibt die bisherige Note nur erhalten, wenn der Gegenstand im Jahr davor mindestens mit Befriedigend beurteilt wurde.
- Bei einem Schulwechsel oder Systemwechsel müssen offene Prüfungen abgelegt werden und die Schülerin / der Schüler wird in das „aufnehmende“ System übergeführt.
- Entfall der Mindestprüfungsdauer bei mündlichen und praktischen Semesterprüfungen. Die Prüfungsdauer beträgt maximal 30 Minuten, jedoch nicht länger, als zur Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist.

Gerade die sogenannte „Parkplatzprüfung“ hat oftmals zu pädagogischen Diskussionen geführt. Sowohl für Schüler*innen als auch für uns Lehrkräfte bedeuteten diese am Ende ihrer „schulischen Laufbahn“ jedenfalls eine äußerst belastende Situation. Durch unseren Einsatz ist es gelungen, dass dieser – aus unserer Sicht - pädagogische Wahnsinn abgeschafft wurde.

Eine zentrale Forderung von uns nach schulautonomer Entscheidung über die Einführung der neuen/semestrierten Oberstufe wurde leider noch nicht erfüllt. Es ist und bleibt unser Ziel, dass auch die Einführung der neuen/semestrierten Oberstufe eine schulautonome Entscheidung wird.



Aktuell

Februar/März 2021



Mag. Roland Gangl

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Die letzten Wochen und Monaten, die im Zeichen der Pandemiebekämpfung standen, waren für uns alle äußerst herausfordernd. Ich bin der Überzeugung, dass trotz aller widrigen Umstände von uns Lehrerinnen und Lehrern eine hervorragende Arbeit geleistet wurde. Es gibt selbstverständlich Unsicherheiten, die wahrscheinlich nur die wenigsten unberührt lassen. Vielleicht führen auch diese dazu, dass es zu den unterschiedlichen Themenbereichen höchst unterschiedliche Ansichten gibt. Eine Gruppe begrüßt zum Beispiel Verschärfungen bei der sogenannten Maskenpflicht, die andere Gruppe lehnt diese kategorisch ab.

Ich kann bei den bildungspolitischen und gesundheitspolitischen Diskussionen manchen Standpunkt nachvollziehen und manche überhaupt nicht. Überhaupt nicht akzeptieren kann ich Formulierungen wie „Corona erzeugt eine verlorene Generation“. Es ist mir bewusst, dass man in der politischen Diskussion Themen manchmal überspitzt formulieren muss, um überhaupt gehört zu werden. Aber eine derartige Formulierung ist aus meiner Sicht nicht überspitzt, sondern vollkommen falsch.

Auf der Homepage www.demokratiwebstatt.at (Medieninhaber: Republik Österreich Parlamentsdirektion – abgerufen am 25.1.2021) findet sich zum Begriff „Generation“ folgende Formulierung Folgendes:

Der Begriff „Generation“ kommt aus dem Lateinischen und bezeichnet alle Menschen, die in einem bestimmten Zeitabschnitt geboren wurden. Von einer Generation zur nächsten gibt es einen durchschnittlichen Zeitraum, der immer in etwa gleich groß ist. Zwischen deinem Geburtsjahr und dem deiner Eltern liegen um die 30 Jahre. Ebenso viele Jahre liegen in etwa zwischen deinen Eltern und deinen Großeltern.

Mag. Roland Gangl

Fortsetzung

Auf ihrer Homepage wird Klubobfrau Pamela Rendi-Wagner wie folgt zitiert (10.12.2020 – 12.02 Uhr):

„Während Schulen geschlossen waren, konnten zehntausende Kinder nicht unterrichtet und viele gar nicht erreicht werden. Mit wenigen Ausnahmen gab es an den meisten Schulen keinen digitalen Unterricht – viele SchülerInnen verfügen nicht über einen eigenen Laptop.“ „Eine ganze Generation droht auf dem Abstellgleis zu landen.“ „Junge Menschen werden das ein Leben lang mitschleppen – wie einen schweren Rucksack.“

Es streitet niemand ab, dass diese Lockdown-Situation für alle Beteiligten nicht einfach ist. Es streitet auch niemand ab, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler über einen eigenen Laptop verfügen. Aussagen wie „Schulen sind geschlossen, zehntausende Kinder wurden nicht unterrichtet“ oder „Eine ganze Generation droht auf dem Abstellgleis zu landen“ sind aus meiner Sicht jedenfalls - wie ein ehemaliger Bundeskanzler einmal gesagt hat - „populistischer Völlholler“.

Vollkommen richtig ist jedoch meines Erachtens die Entscheidung der Bundesregierung, mehr Unterricht für jene Schülerinnen und Schüler anzubieten, die ihn brauchen. Man kann jetzt selbstverständlich der Meinung sein, dass diese zwei zusätzlichen Stunden viel zu wenig sind. Aber man soll niemals vergessen: Die Schulen waren stets offen, die Lehrerinnen und Lehrer haben die Schülerinnen und Schüler unterrichtet, es haben Schularbeiten und allfällige Prüfungen stattgefunden, Freigegegenstände und unverbindliche Übungen wurden nach den bekannten Regelungen angeboten und jede Schülerin, jeder Schüler hatte die Möglichkeit, mit der Lehrkraft in Kontakt zu treten.

Es wurde aus meiner Sicht sehr viel getan, um den jungen Menschen Bildung angeeignet zu lassen.

Detaillierte Informationen finden Sie auf www.bmhs-aktuell.at.



Mag. Dieter Reichenauer

Ausgewählte Judikate

Kein Ermessensspielraum des Schulleiters/der Schulleiterin bei Anwendung des § 45 Abs 5 SchUG (VfGH 08.10.2020, G136/2020 ua)

§ 45 Abs 5 SchUG: Wenn ein Schüler/eine Schülerin einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3), und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler/die Schülerin als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 33 Abs. 2 lit. c). Die Wiederaufnahme des Schülers/der Schülerin ist nur mit Bewilligung des Schulleiters/der Schulleiterin zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.

Mag. Dieter Reichenauer

Ausgewählte Judikate Fortsetzung

Dem Schulleiter/Der Schulleiterin kommt bei der Anwendung des § 45 Abs 5 SchUG kein Ermessen zu. Er/Sie kann also nicht - weil er/sie die erstattete Meldung des Schülers/der Schülerin für unzureichend hält - diese als gegenstandslos betrachten und die Rechtsfolge der Ex-lege-Abmeldung annehmen. Sofern der Schüler/die Schülerin der Aufforderung des Schulleiters/der Schulleiterin gemäß § 45 Abs 5 Satz 1 SchUG - in welcher Form auch immer - fristgerecht nachkommt, tritt die Rechtsfolge der Beendigung des Schulbesuches gemäß § 33 Abs 2 lit c SchUG nicht ein. Der Schulleiter/Die Schulleiterin kann allerdings, wenn er/sie die erstattete Mitteilung nicht für ausreichend hält, die Fehlzeiten zu rechtfertigen, Erziehungsmittel nach § 47 SchUG iVm § 8 Schulordnung anwenden. Wenn diese Maßnahmen erfolglos bleiben und die nicht ausreichend gerechtfertigten Fehlzeiten ein Ausmaß erreichen, das als schwerwiegende Verletzung von Schüler/-innenpflichten zu werten ist, kann letztlich auch ein Ausschlussverfahren gemäß § 49 SchUG eingeleitet werden.

Keine Werbungskosten im Zusammenhang mit PV-Tätigkeit

(VwGH 10.09.2020, Ra 2019/15/0077)

Die Tätigkeit als Personalvertreter/-in stellt - als Ehrenamt - keine Einkunftsquelle dar; insbesondere fließen daraus im Allgemeinen keine Einnahmen zu. Daraus folgt, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Aufwendungen eines Dienstnehmers/einer Dienstnehmerin im Zusammenhang mit seiner/ihrer Tätigkeit als Personalvertreter/-in nicht als Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden dürfen, weil sie nicht der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen aus dem Dienstverhältnis dienen.

Maturaball und Sozialversicherungsabgaben

(VwGH 05.12.2019, Ra 2016/08/0109)

Bei einem Maturaball - organisiert von einem die Maturantinnen und Maturanten vertretenden Ballkomitee - wurde Barpersonal von einer Eventagentur akquiriert und auf Basis von durch diese Agentur zur Verfügung gestellten Musterverträgen beschäftigt. Was die Abgabepflicht gegenüber dem Sozialversicherungsträger anbelangt, kam das Höchstgericht zur Ansicht, dass nicht die Eventagentur, sondern die Maturantinnen und Maturanten (Ballkomitee) als Dienstgeber dieses Personals anzusehen seien. Es komme nämlich darauf an, wen das Risiko des Betriebes im Gesamten unmittelbar treffe (nämlich das die Maturantinnen und Maturanten vertretende Ballkomitee). Maßgeblich seien die wirklich rechtlichen Verhältnisse und nicht der nach außen in Erscheinung tretende Sachverhalt. Die Eventagentur habe eine bloße Personalvermittlung auf Basis eines mit den Maturantinnen und Maturanten festgelegten Dienstverschaffungsvertrages erbracht. Das die Maturantinnen und Maturanten vertretende Ballkomitee hatte die Dienstverträge unterschrieben und die Dienste des Personals entgegengenommen, sodass sich die Maturantinnen und Maturanten und nicht die Eventagentur um die Wahrnehmung der Dienstgeberpflichten gegenüber dem Sozialversicherungsträger hätten kümmern müssen. (vgl. Alfred Shubshizky: „Praxis-News aus Sozialversicherungs-, Lohnsteuer- und Arbeitsrecht in Kurzform“, in: ASoK 24. Jahrgang/März 2020/Nr. 3; siehe auch Peter Bydlinski: „Rechtsfragen `schulnaher` Verträge“, in „Weg in die Wirtschaft“ 2/2019)

kompetent – verlässlich – hilfsbereit
Team FCG BMHS & Unabhängige



AUSZEICHNUNG FÜR PÄDAGOGINNEN UND PÄDAGOGEN IN DEN KATEGORIEN:

MINT – Begeisterung für Technik & Innovation

INDIVIDUALITÄT – Umgang mit Vielfalt

WIRTSCHAFTSKOMPETENZ – Lernen für Beruf & Alltag

SONDERPREIS 2021 – Lehren und Lernen in Corona-Zeiten

Projekte einreichen auf
www.iv-teachersaward.at

Bewerbungsfrist
01.02.2021 bis 30.04.2021

In Kooperation mit



www.iv.at



Impressum:
Für den Inhalt verantwortlich: BMHS Gewerkschaft fcg, Strozzig, 2/4, 1080 Wien
bmhs.fcg@goed.at
Fotos von Christian Prenner